

Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren



Anschlussgebühren

- § 1
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser beträgt Fr. 25.-- (zuzügl. MWSt) je m² der Bruttogeschossfläche.
 - ² Die Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt Fr. 10.-- (zuzügl. MWSt) je m² der versiegelten Fläche.
 - ³ Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Abwassernetz angeschlossen ist - infolge baulicher Veränderung - eine Erhöhung der Bruttogeschossfläche, ist die Anschlussgebühr auf der zusätzlichen Fläche nachzuzahlen.
 - ⁴ Der Gebührenansatz in Abs. 1 basiert auf dem Baukostenindex (Zürcher Index der Wohnbaukosten) von 110.0 Punkten (Stand 1. April 2002 / Basis April 98). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung mindestens 10 Punkte beträgt. Der jeweils gültige Gebührenansatz ist im Anhang festgelegt.

Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- § 2
- ¹ Bei der jährlichen Festlegung der Abwassergebühren durch den Gemeinderat muss folgender Gebührenrahmen eingehalten werden:

Grundgebühren in SFr. zuzügl. Mwst

			aktuell gilt:
➤ Ein- und Zweifamilienhäuser	65.-	- 95.-	80.-
➤ Einfamilienhäuser mit Regenwasserverwertung	170.-	- 200.-	180.-
➤ Mehrfamilienhäuser (pro Wohnung)	30.-	- 60.-	40.-
➤ Industrie und Gewerbe (ohne Wohnung)	140.-	- 170.-	150.-
➤ Industrie und Gewerbe mit Wohnungen (zusätzlich pro Wohnung)	30.-	- 60.-	40.-
➤ Kleininleiterbetriebe	50.-	- 80.-	60.-
<u>Verbrauchsgebühren in SFr. zuzügl. Mwst</u>			
pro m ³ Wasserverbrauch	1.50	- 4.-	2.80

- ² Die Grundgebühren für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe (nur Grosseinleiter) werden gemäss § 7 des Reglements über die Abwassergebühren im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt.
- ⁴ Für Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, etc., die ihr Frischwasser zu einem wesentlichen Anteil nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, wird die Verbrauchsgebühr auf jährlich Fr. 340.-- (pauschal) festgelegt. Bei einer eventuellen Neuberechnung gilt dabei der durchschnittliche Wasserverbrauch eines vierköpfigen Haushaltes.

Bei Neubauten, die nach dem 1. Januar 2003 erstellt werden, und deren in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwassermenge wesentlich vom bezogenen Frischwasser abweicht, ist nach den Weisungen der Planungs-, Bau- und Werkkommission ein spezieller und gut zugänglicher Abwasserzähler einbauen zu lassen.

- ⁵ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben (§ 6 Abs. 4 und § 7 des Reglements über die Abwassergebühren) und nach den VSA/FES-Richtlinien berechnet.

⁶ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion auf der Grundgebühr gewährt.

Die jeweilige Reduktion berechnet sich wie folgt:

- Versickerung Regenabwasser Hauptgebäude	25 %
- Versickerung Regenabwasser Nebengebäude	10 %
- Versickerung Regenabwasser Vorplätze	25 %

- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall (s. § 6 Abs. 6 des Reglements über die Abwassergebühren) erhoben. Diese Sonderregelung gilt nur für Bauten und Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 erstellt wurden.
- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, etc., deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr gemäss § 2 Abs. 4 der Gebührenordnung. Diese Sonderregelung gilt nur für Bauten und Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 erstellt wurden.

⁷ Das Regenwasser aus der Entwässerung von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen wird nicht an die Verursacher/Anstösser weiterverrechnet.

Anhang 1

zum Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Wolfwil

In diesem Anhang ist geregelt, welche Gebäudeteile bei der Ermittlung der Bruttogeschossfläche zu berücksichtigen sind und welche nicht.

- Die Bruttogeschossfläche, welche für die Verrechnung der Anschlussgebühren bei Neu- oder Umbauten massgebend ist, unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen des Bau- und Planungsgesetzes (Anhang III).
- Die nachfolgenden Regelungen gelten nur dann, wenn das Hauptgebäude an die Abwasserbeseitigung angeschlossen ist.
 - Nebengebäude und Anbauten werden nur berücksichtigt, wenn diese mehr als 50% eingewandert werden. Überdeckte Plätze zwischen dem Hauptgebäude und dem Nebengebäude werden ebenfalls eingerechnet wenn diese mehr als 50% eingewandert sind. Wird eine nachträgliche Einwandung festgestellt, werden die Gebühren rückwirkend eingefordert.

Berechnungsbeispiele für die Einwandung:

Länge + Breite = 50%, Länge + Länge > 50%, Breite + Breite < 50%

- Für freistehende Nebengebäude und Bauten wie Garagen, Gartenhäuser, Schwimmbäder und Bassins (ganzjährig), usw. ist die Anschlussgebühr nur geschuldet, wenn sie auch tatsächlich ans Abwassernetz angeschlossen sind oder die Einleitung des Abwassers (Schwimmbäder und Bassins) in die öffentliche Kanalisation vorgeschrieben ist.

Keller

Das Untergeschoss, egal ob es der Geschosszahl angerechnet wird oder nicht, wird immer in die für die Anschlussgebühren massgebliche Bruttogeschossfläche mit einbezogen. Nebst den Wandquerschnitten werden zudem auch die Aussenmauern voll angerechnet.

Erdgeschoss und weitere Stockwerke

Das Erdgeschoss und die weiteren Stockwerke werden der Bruttogeschossfläche angerechnet. Wie beim Keller werden auch hier die Wandquerschnitte und die Aussenmauern berücksichtigt.

Dachgeschoss oder Estrich

Anders als bei der Bruttogeschossfläche gemäss BPG (Anhang III) wird auch das Dachgeschoss voll angerechnet. Ein allenfalls vorhandener Estrich wird hingegen nur berücksichtigt, wenn er bewohnbar ist oder zur bewohnbaren Nutzung ausgebaut werden könnte. Offene Balkone im Dachgeschoss werden ebenfalls eingerechnet. Die Wandquerschnitte und die Aussenmauern werden auch hier in die Berechnung der Bruttogeschossfläche integriert.

Landwirtschaftsbetriebe

Wohnhaus: Berechnung erfolgt analog Wohnhäusern gemäss BGF.

Betrieb, Stallungen, Tenne, Remise, usw.: Berechnung erfolgt aufgrund der SGV-Schätzung.

Abkürzungen

ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
BGF	Bruttogeschossfläche
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
PBG	Planungs- und Baugesetz
VSA/FES	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute/ Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Abwassergebühren	S. 6.6.2-1	
§ 1	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	S. 6.6.2-1
§ 2	Kostendeckende, verursacherorientierte Gebühren	S. 6.6.2-1
§ 3	Rechnungsführung	S. 6.6.2-1
§ 4	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	S. 6.6.2-1
§ 5	Anschlussgebühren	S. 6.6.2-2
§ 6	Benützungsgebühren	S. 6.6.2-2
§ 7	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	S. 6.6.2-2/3
§ 8	Fälligkeit	S. 6.6.2-3
§ 9	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	S. 6.6.2-3
§ 10	Grundpfandrechte der Gemeinde	S. 6.6.2-3
§ 11	Gebührenordnung	S. 6.6.2-3
§ 12	Rechtsschutz	S. 6.6.2-3
§ 13	Inkrafttreten	S. 6.6.2-4
Gebührenordnung	S. 6.6.2-5	
zum Reglement über die Abwassergebühren		
§ 1	Anschlussgebühren	S. 6.6.2-5
§ 2	Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr	S. 6.6.2-5/6
Anhang 1	S. 6.6.2-7	
zum Reglement über die Abwassergebühren		
Abkürzungen	S. 6.6.2-8	
Inhaltsverzeichnis	S. 6.6.2-8	